



Kommunales
Center für Arbeit
Jobcenter

Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises

Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Centers für Arbeit - Jobcenter -

Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises

Auslegung des Haushaltsplans (Haushaltssatzung) 2023

des Kommunalen Centers für Arbeit - Jobcenter - Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises

Der vorstehende Beschluss über den Haushaltsplan (Haushaltssatzung) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 10 OffensivG HE i.V.m. § 2c OffensivG HE hat mit Schreiben vom 26.01.2023 (Aktenzeichen RPDA – Dez. I 16-03 u 05/4-2019/7) festgestellt, dass der Beschluss über den Haushaltsplan (Haushaltssatzung) für das Haushaltsjahr 2023 keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält und keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen bestehen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **20.03.2023 bis 24.03.2023** sowie in der Zeit vom **27.03.2023 bis 29.03.2023** im Main-Kinzig-Forum, Gelnhausen, Barbarossastraße 16-24 (Bürgerportal, Barbarossastraße 24) montags bis mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Gelnhausen, 23.02.2023

**Der Vorstand
des Kommunalen Centers für Arbeit
- Jobcenter -**

gez. Langhammer

Beschluss über den Haushaltsplan
des Kommunalen Centers für Arbeit - Jobcenter -
Anstalt öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises
für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltssatzung)

Aufgrund des § 2c Abs. 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes (OffensivG HE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit den §§ 92 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der Satzung des Kommunalen Centers für Arbeit - Jobcenter -, Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises (KCA) vom 11.09.2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Neufassung durch den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises (MKK) am 13.09.2019, mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI, bis 2013 Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit) vom 17.09.2009, 06.05.2013, 18.08.2014 und 26.09.2019, hat der Verwaltungsrat des KCA am 19.12.2022 folgenden Beschluss über den Haushaltsplan (Haushaltssatzung) für das Haushaltsjahr 2023 gefasst:

§ 1 – Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-263.005.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	263.005.000 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.570.000 EUR
---	-----------------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.100.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.100.000 EUR

mit einem Saldo von	0 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-1.570.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2 – Kreditaufnahmen

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5 – Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch entsprechende Zuweisungen des MKK als kommunaler Träger.

§ 6 – Stellenplan

Es gilt der vom Verwaltungsrat als Teil des Haushaltsplans am 19.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 7 – Weitere Festlegungen

Erheblichen Umfangs im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen, wenn ein Ansatz in einem Teilergebnis- bzw. Finanzhaushalt den Betrag von 1 Mio. EUR übersteigt.

Gelnhausen, den 19.12.2022

**Der Vorstand
des Kommunalen Centers für Arbeit - Jobcenter -**

**Langhammer
Vorstandsvorsitzende**